

Buigen-Gymnasium – Brückenstraße 10 – 89542 Herbrechtingen

89542 Herbrechtingen
Brückenstraße 10

Tel.: 07324 – 9551422 / 9551423
Fax: 07324 – 9551410
poststelle@buigen-gymnasium.schule.bwl.de
www.buigen-gymnasium.de

Verhalten bei Krankheit und Beurlaubung Ihrer Kinder

Herbrechtingen, den 08.09.2017

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise für Krankheit oder Beurlaubung Ihres Kindes.

Krankheit (unvorhergesehenes Fehlen, Entschuldigung sofort und spätestens drei Tage danach schriftlich)

1. Ihr Kind wacht morgens krank auf:
→ Anruf oder Fax/Mail/AB im Schulsekretariat (07324-9551422/23) bis 7.30 Uhr
und schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer bis spätestens am 3. Tag, auch wenn die Krankheit länger dauert, vermutliche Dauer der Krankheit angeben.
2. Ihr Kind wird im Lauf eines Schultages krank:
→ Ihr Kind meldet sich bei der unterrichtenden Lehrkraft oder der Lehrkraft der folgenden Stunde krank.
Die Lehrkraft leitet alles in die Wege, z.B. Anruf bei Ihnen über Sekretariat.
Ihr Kind darf nicht ohne Abmeldung nach Hause gehen.
3. Nur Sportentschuldigung, z.B. nach Fieber, während Ihr Kind sonst am Unterricht teilnimmt:
→ Entschuldigung an den Sportlehrer mit Angabe des Grundes, trotzdem Anwesenheitspflicht.
4. Bitte schicken Sie Ihr Kind erst wieder in die Schule, wenn es einen Tag beschwerdefrei ist.

Beurlaubung (vorher bekanntes Fehlen, Antrag auf Freistellung vorher)

1. Grundsätzlich gilt Ihr Kind nur als entschuldigt, wenn bei einem vorher bekannten Fehlen auch vorher eine Genehmigung schriftlich beantragt und erteilt wurde.
2. Bei Klassenarbeiten muss daher immer die Note 6 erteilt werden (§ 8 Notenverordnung), wenn die Beurlaubung nicht vorher schriftlich beantragt und genehmigt wurde.
3. Kontrolltermine beim Kieferorthopäden, Impfungen, Routineuntersuchungen usw. dürfen nicht während der Unterrichtszeit liegen. Dafür erteilen wir in der Regel keine Beurlaubungen.
4. Zuständig ist
der/die Fachlehrerin bis zu 2 Stunden
der/die Klassenlehrerin bis zu 2 Tagen, aber nicht direkt vor/nach Ferien
der Schulleiter ab 3 Tagen
der Schulleiter bei Einzeltagen, die unmittelbar vor und nach Ferien liegen.